

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand: 10.04.2026)

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Glowstaff GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln, nachfolgend „Glowstaff“ oder „Auftragnehmer“, und ihren gewerblichen Kunden, nachfolgend „Auftraggeber“. Sie gelten für alle Verträge, die Glowstaff mit Auftraggebern abschließt, und werden zugleich Bestandteil aller bestätigten Angebote. Die Wirksamkeit erstreckt sich auch auf künftige Vertragsverhältnisse, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Unter dem einheitlichen Begriff „Einsatzkräfte“ werden alle Personen zusammengefasst, die von Glowstaff vorgestellt, überlassen, vermittelt oder in sonstiger Weise koordiniert werden, unabhängig davon, ob der Einsatz im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgt oder ob es sich um selbstständig oder freiberuflich tätige Dienstleister handelt, zu denen insbesondere Freelancer, Models, Künstler und vergleichbare Berufsgruppen zählen. Soweit gesetzliche Bestimmungen ausschließlich für Einsätze nach dem AÜG einschlägig sind, wird dies in diesen AGB ausdrücklich kenntlich gemacht, ohne dass dadurch der einheitliche Oberbegriff „Einsatzkräfte“ in Frage gestellt wird. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien, einschließlich Angebote, Auftragsbestätigungen oder Rahmenverträge, haben Vorrang vor den Regelungen dieser AGB, soweit sie von ihnen abweichen. Glowstaff bleibt befugt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern; maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, selbst wenn Glowstaff ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

### 2. Vertragsabschluss

Die Darstellung von Leistungen auf der Website von Glowstaff oder in sonstigen Medien stellt noch kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern dient der unverbindlichen Information. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Glowstaff dem Auftraggeber ein konkretes Angebot mit Angaben zu Leistung, Einsatzzeitraum, Einsatzort und Preis in Textform, insbesondere per E-Mail, übermittelt und der Auftraggeber dieses Angebot in Textform bestätigt. Mit der Annahme beauftragt der Auftraggeber Glowstaff verbindlich mit der Arbeitnehmerüberlassung, Personalvermittlung oder sonstigen Bereitstellung von Einsatzkräften im Sinne dieser AGB. Soweit der Auftraggeber im Rahmen seiner Annahme zusätzliche Wünsche oder Änderungen äußert, bedarf es einer Bestätigung durch Glowstaff, damit diese Vertragsinhalt werden. Der Auftraggeber erkennt mit der Annahme an, dass die organisatorische Abwicklung, die Einsatzkoordination und – soweit einschlägig – die überlassungsrechtlichen Pflichten nach Maßgabe dieser AGB erfolgen.

### **3. Fürsorge- / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Arbeitsschutzmaßnahmen**

Der Auftraggeber hat am Einsatz- und Beschäftigungsort der Einsatzkräfte sämtliche einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Sicherheit einzuhalten und die hierfür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dies umfasst die Bereitstellung sicherer Arbeitsmittel, die Gewährleistung ordnungsgemäßer Arbeitsbedingungen sowie die Information der Einsatzkräfte über etwaige Gefahrenquellen und Sicherheitsvorkehrungen am Einsatzort. Bei Einsätzen, die als Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG durchgeführt werden, trifft den Auftraggeber die Fürsorgepflicht gemäß § 618 BGB in Verbindung mit § 11 Absatz 6 AÜG. Er ermittelt vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Einsatzkräfte die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Gefährdungen nach § 5 ArbSchG, legt die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und trifft diese rechtzeitig vor Arbeitsbeginn. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einsatzkräfte vor Tätigkeitsaufnahme nach § 12 ArbSchG ausreichend und angemessen zu unterweisen; die Unterweisung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und Glowstaff auf Verlangen in Kopie zu überlassen. Soweit für die Tätigkeit behördliche Genehmigungen oder Anzeigepflichten erforderlich sind, holt der Auftraggeber diese rechtzeitig ein, bewahrt entsprechende Nachweise auf und legt sie Glowstaff auf Anfrage vor. Der Auftraggeber setzt im eigenen Betrieb die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes um, sorgt für die Einhaltung der zulässigen täglichen und wöchentlichen Arbeitszeitgrenzen einschließlich Pausen und Ruhezeiten und stimmt Einsätze, die über zehn Stunden pro Werktag hinausgehen, vorab mit Glowstaff ab. Arbeitsunfälle sind Glowstaff unverzüglich zu melden; der Auftraggeber stellt alle Informationen bereit, die nach § 193 Absatz 1 SGB VII erforderlich sind, damit die Meldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger durch Glowstaff erfolgen kann. Auch bei Einsätzen selbstständiger oder freiberuflicher Dienstleister obliegt es dem Auftraggeber, die Einhaltung aller Sicherheits-, Gesundheits- und Unfallverhütungsvorschriften sicherzustellen, die Einsatzkräfte über Gefahrenquellen und Schutzmaßnahmen aufzuklären und alle zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit zu treffen. Der Auftraggeber stellt Glowstaff von sämtlichen Ansprüchen der Einsatzkräfte und Dritter frei, die aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren. Dies gilt unabhängig von einer arbeitsrechtlichen Einordnung oder Weisungsbefugnis.

### **4. Verpflegung der Einsatzkräfte am Einsatz- und Veranstaltungsort**

Der Auftraggeber stellt allen Einsatzkräften während des gesamten Einsatzes am Veranstaltungs- oder Einsatzort in angemessenem Umfang kostenfrei Essen und alkoholfreie Getränke bereit. Die Verpflegung hat dem gewöhnlichen betrieblichen Standard zu entsprechen und muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen bereitgestellt werden, damit die Einsatzkräfte ihre Tätigkeit ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erbringen können. Erfolgt keine kostenfreie Verpflegung, ist Glowstaff berechtigt, dem Auftraggeber eine pauschale Verpflegungs- und Spesenpauschale in Höhe von 15,00 Euro pro Person und Einsatztag in Rechnung zu stellen. Übersteigt der tatsächliche Aufwand diese Pauschale, behält sich Glowstaff die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche vor. Die vorstehende Regelung gilt für sämtliche Einsatzformen unabhängig von Art, Dauer oder Ort, insbesondere für Events, Promotion- und Messeauftritte, gastronomische Einsätze sowie sonstige Dienstleistungen mit Publikums- oder Produktionstätigkeit. Die Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Einsatzkräfte überlassen, vermittelt oder freiberuflich tätig sind.

## 5. Zurückweisung / Austausch

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Einsatzkräfte ohne sachlichen Grund zurückzuweisen. Sofern der Auftraggeber mit der Leistung unzufrieden ist, informiert er Glowstaff unverzüglich und in Textform unter Benennung konkreter, nachvollziehbarer Gründe. Glowstaff prüft die Beanstandung, leitet sie an die betroffene Einsatzkraft weiter und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen zur Klärung und zur Anpassung der Leistung. Der betroffenen Einsatzkraft ist Gelegenheit zu geben, die Rückmeldung umzusetzen; diese Korrekturphase dient der ordnungsgemäßen Fortsetzung des Einsatzes. Im Anschluss können Auftraggeber und Glowstaff gemeinsam über weitere Schritte entscheiden, wozu insbesondere der Austausch von Einsatzkräften oder der Abbruch des Einsatzes gehören können. Glowstaff ist berechtigt, bei berechtigter Beanstandung oder aus organisatorischen Gründen gleichwertige Ersatzkräfte zu stellen und bereits eingesetzte Kräfte ganz oder teilweise auszutauschen; der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich unterrichtet. Lehnt der Auftraggeber sowohl die ursprünglich bereitgestellte Einsatzkraft als auch eine angebotene gleichwertige Ersatzkraft ab, gilt der Einsatz als vollständig storniert und wird nach den Stornoregelungen (7. Stornierung eines Einsatzes) dieser AGB abgerechnet. Formelle Beschwerden, Forderungen nach Ersatz, Preisnachlass, Nichtzahlung oder der Wunsch nach Abbruch sind ausschließlich gegenüber Glowstaff und in Textform zu erklären; unmittelbar gegenüber Einsatzkräften abgegebene Erklärungen entfalten keine Rechtswirkung gegenüber Glowstaff.

## 6. Leistungshindernisse / Rücktritt

Glowstaff wird im Umfang der Beeinträchtigung ganz oder teilweise von der Leistungspflicht befreit, wenn außergewöhnliche, von Glowstaff nicht schuldhaft verursachte Umstände die Durchführung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, gleichgültig ob im Betrieb des Auftraggebers, im Betrieb von Glowstaff oder bei Dritten, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, erhebliche Störungen der öffentlichen Infrastruktur sowie sonstige Fälle höherer Gewalt. Nimmt eine Einsatzkraft entgegen der Vereinbarung ihre Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf, informiert der Auftraggeber Glowstaff unverzüglich, damit Glowstaff sich nach Kräften um kurzfristige Ersatzgestaltung bemühen kann. Ist eine Ersatzgestaltung nicht möglich, entfällt die Leistungspflicht von Glowstaff. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber, stehen ihm gegen Glowstaff Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Nicht- oder Spätantritt nicht zu.

## 7. Stornierung eines Einsatzes

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag vor Einsatz- bzw. Veranstaltungsbeginn nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu stornieren. Bei einer Stornierung des Auftraggebers vor Beginn des Auftrages werden dem Auftraggeber durch die Agentur folgende Prozentsätze der Nettoauftragssumme als Stornogebühren in Rechnung gestellt: Vom Tag der Buchung bis 14 Tage vor Einsatzbeginn: 50 %; zwischen 14 und 7 Tagen vor Einsatzbeginn: 80 %; ab dem 7. Tag vor Einsatzbeginn 100 %. Eine Stornierung nach Einsatzbeginn ist ausgeschlossen. Bei Open-Air-Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Freien stattfinden, trägt der Kunde das Wetterisiko. Der Kunde kann sich in diesem Fall nicht darauf berufen, dass die Einsatzkräfte die Arbeit nicht angeboten haben und die Stornierungsgebühren aus diesem Grund nicht zu bezahlen sind. Wie im Paragraph § 2 (2.

Vertragsabschluss) definiert, gilt der Auftrag mit der Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber als verbindlich.

## **8. Abrechnung**

Sämtliche von Glowstaff genannten Verrechnungssätze, Honorare und Pauschalen verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen von Glowstaff sind mit Zugang beim Auftraggeber sofort ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von sieben Kalendertagen, spätestens jedoch mit Ablauf des siebten Kalendertages nach Zugang der Rechnung, auf dem Geschäftskonto von Glowstaff eingeht; einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht gemäß § 286 Absatz 2 BGB. Die Verzugszinsen bestimmen sich nach § 288 BGB; weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt. Für den mit dem Zahlungsverzug verbundenen Verwaltungsaufwand ist Glowstaff berechtigt, je Mahnung eine pauschale Gebühr in Höhe von 40 € gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu erheben.

Für Einsätze, die als Arbeitnehmerüberlassung abgewickelt werden, gilt die im jeweiligen Überlassungsvertrag definierte Einsatzzeit als vertraglich vereinbarte Mindesteinsatzzeit und bildet die verbindliche Grundlage der Abrechnung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vereinbarte betriebliche Einsatzzeit vollumfänglich zu vergüten, auch wenn die Einsatzkraft aufgrund betrieblicher Entscheidungen des Auftraggebers weniger als die vereinbarte Einsatzzeit eingesetzt wird. Arbeitszeiten, die über die beim Auftraggeber geltende regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen, werden mit Zuschlägen berechnet. Es werden folgende Zuschläge vereinbart: Mehrarbeitszuschlag (Stunden über die vereinbarte Einsatzzeit hinaus): 25 %; Nachtarbeitszuschlag (22:00 – 06:00 Uhr): 25 %; Feiertagsarbeitszuschlag (sofern keine Regelarbeitszeit): 100 % – dieser gilt auch an Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr. Liegen Stundennachweise, die für die Abrechnung erforderlich sind, aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstands nicht vor, ist Glowstaff berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit bis zur maximal zulässigen Arbeitszeit nach § 3 ArbZG zu berechnen, wobei dem Auftraggeber der Nachweis geringerer tatsächlicher Einsatzzeiten vorbehalten bleibt.

Für Einsätze selbstständig oder freiberuflich tätiger Dienstleister gilt, dass die vereinbarte Vergütung, Pauschale oder ein gesondert vereinbartes Buyout unabhängig von der tatsächlichen Einsatzdauer in voller Höhe fällig bleibt, sofern eine Verkürzung, Verschiebung oder Absage des Auftraggebers stammt. Der Vergütungsanspruch entfällt nur, wenn Glowstaff oder die eingesetzte selbstständige Person die Nichtdurchführung schuldhaft verursacht hat. Im Übrigen bleibt die vereinbarte Vergütung auch dann geschuldet, wenn der Auftraggeber Leistungen ganz oder teilweise nicht abrufen oder die Einsatzzeiten nachträglich reduziert; eine Aufrechnung oder Kürzung wegen nicht in Anspruch genommener Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung vorliegt.

## **9. Ausschluss der Aufrechnung, des Zurückbehaltungsrechtes und der Abtretung**

Der Auftraggeber ist gegenüber Forderungen von Glowstaff zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenforderung

unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen Glowstaff an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Glowstaff. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der zugrundeliegende Auftrag als Arbeitnehmerüberlassung oder als Beauftragung selbstständiger Dienstleister ausgestaltet ist.

## **10. Gewährleistung / Haftung**

Soweit Einsatzkräfte ihre Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers unter dessen Leitung, Aufsicht oder organisatorischer Einbindung erbringen, haftet Glowstaff nicht für Schäden, die in Ausübung oder anlässlich der Tätigkeit der Einsatzkräfte entstehen. Der Auftraggeber stellt Glowstaff von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der den Einsatzkräften übertragenen Aufgaben gegen Glowstaff geltend gemacht werden; Glowstaff informiert den Auftraggeber über eine Inanspruchnahme unverzüglich, mindestens in Textform. Im Übrigen haftet Glowstaff – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von Glowstaff auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Besonders für Einsätze nach dem AÜG gilt, dass der Auftraggeber Glowstaff von sämtlichen Ansprüchen, Verpflichtungen und Nachteilen freistellt, die aus unterbliebenen, fehlerhaften, verspäteten oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers entstehen. Dies betrifft insbesondere die ordnungsgemäße Bestimmung und Mitteilung des maßgeblichen Vergleichsentgelts im Rahmen von Equal Pay, die korrekte Erfassung der Einsatzdauer einschließlich etwaiger Unterbrechungen nach § 8 Absatz 4 AÜG, die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sowie den Einsatz außerhalb der vereinbarten Tätigkeit oder außerhalb des vereinbarten Betriebes. Der Auftraggeber ersetzt Glowstaff in diesem Zusammenhang auch notwendige Kosten der Rechtsverfolgung. Für Einsätze selbstständig oder freiberuflich tätiger Dienstleister gilt ergänzend, dass Glowstaff ausschließlich als Vermittler oder Koordinator tätig wird. Die eigenverantwortlich handelnden Dienstleister erbringen ihre Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Glowstaff haftet nicht für Pflichtverletzungen, Versäumnisse, Verzögerungen oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Dienstleister stehen oder daraus resultieren. Eine Gewähr für die Qualität, Zuverlässigkeit oder den Erfolg der erbrachten Leistungen wird nicht übernommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor und während des Einsatzes selbst von der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Dienstleister zu überzeugen. Er stellt Glowstaff von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Einsatz, Verhalten oder der Leistungserbringung der Dienstleister entstehen, soweit Glowstaff kein eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft. Etwaige Risiken aus einer späteren statusrechtlichen Neubewertung, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Scheinselbstständigkeit oder fehlerhafte sozialversicherungsrechtliche Einstufung, trägt ausschließlich der Auftraggeber, sofern eine fehlerhafte Beurteilung nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Glowstaff zurückzuführen ist.

## 11. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor, während sowie bis zu 24 Monate nach Abschluss der letzten Beauftragung durch den Auftragnehmer keine von dem Auftragnehmer vorgestellten, überlassenen oder vermittelten Einsatzkräfte direkt oder indirekt zu beschäftigen, zu beauftragen, zu vermitteln oder anderweitig zu engagieren. Dieses Verbot gilt für sämtliche Einsatzkräfte, die dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer im Rahmen eines konkreten, vergangenen oder geplanten Projekts vorgestellt, überlassen oder eingesetzt wurden. Es spielt keine Rolle, ob die Beauftragung durch den Auftraggeber selbst, durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder durch Dritte erfolgt. Die betroffenen Einsatzkräfte dürfen ausschließlich über den Auftragnehmer gebucht, beauftragt oder beschäftigt werden. Das Abwerbe- und Umgehungsverbot gilt für sämtliche Formen der Zusammenarbeit, unabhängig von Branche, Einsatzort, Art der Tätigkeit oder Beschäftigungsform. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Modelleinsätze, Hostess-, Promotion-, Event-, oder Serviceeinsätze, Rezeptionstätigkeiten, Übersetzungsaufträge, Moderationsaufträge, Dolmetscheraufträge, Office- und Verwaltungstätigkeiten, Marketing- und Vertriebsdienstleistungen, Influencer-Kooperationen, Foto- und Videoshootings, künstlerische oder schauspielerische Tätigkeiten sowie jede andere Form einer direkten oder indirekten Zusammenarbeit als Arbeitnehmer, freier Mitarbeiter, Subunternehmer, Werkvertragspartner oder selbstständiger Dienstleister. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, keine Kontaktdaten, persönlichen Informationen oder sonstigen vermittelten Daten der vom Auftragnehmer vorgestellten, überlassenen oder eingesetzten Einsatzkräfte an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen, wenn dies eine direkte oder indirekte Beauftragung, Vermittlung oder Beschäftigung außerhalb des Auftragnehmers ermöglichen oder begünstigen könnte. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbe- oder Umgehungsverbot verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 4.000 EUR je Verstoß. Bei der Abwerbung oder Umgehung mehrerer Personen gilt jeder Einzelfall als gesonderter Verstoß, unabhängig davon, ob die Handlungen zeitgleich oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Nachweis eines höheren Schadens zusätzlich zur Vertragsstrafe weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen.

## 12. Nutzungsrechte an Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Der Auftraggeber ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Glowstaff nicht berechtigt, Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Einsatzkräften zu erstellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Nutzung über rein interne oder dokumentarische Zwecke des jeweiligen Einsatzes hinausgeht. Jede kommerzielle, werbliche oder öffentliche Nutzung, einschließlich Veröffentlichungen in Print-, Online-, Social-Media-, TV- oder sonstigen Werbekanälen, setzt den vorherigen Erwerb entsprechender Nutzungsrechte im Wege eines gesondert zu vergütenden Buyouts bei Glowstaff voraus. Die Höhe des Buyouts richtet sich nach Art, Umfang, Medium, Reichweite, Gebiet, Dauer und Zweck der geplanten Nutzung und wird im Einzelfall

vereinbart; ohne eine solche Vereinbarung besteht kein Nutzungsrecht. Unabhängig davon ist der Auftraggeber selbst dafür verantwortlich, zusätzlich erforderliche urheber- und leistungsschutzrechtliche Einwilligungen, insbesondere des Fotografen oder Produzenten, einzuholen. Jede inhaltlich, räumlich oder zeitlich über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Glowstaff und kann eine weitere Vergütungspflicht begründen. Im Falle unberechtigter Nutzungen behält sich Glowstaff vor, Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie geltend zu machen.

### **13. Vertragslaufzeit / Kündigung / Abmeldung**

Soweit Arbeitnehmerüberlassungsverträge nicht befristet geschlossen werden, laufen sie auf unbestimmte Zeit. Der jeweilige Rahmenvertrag kann, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde, von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Kündigungen und sonstige vertragsrelevante Erklärungen sind ausschließlich gegenüber Glowstaff zu erklären; Erklärungen gegenüber eingesetzten Personen entfalten keine rechtliche Wirkung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Einsätzen selbstständig oder freiberuflich tätiger Einsatzkräfte werden Verträge grundsätzlich für den konkret vereinbarten Zeitraum befristet geschlossen und enden automatisch mit Ablauf des Projektes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird ein fortlaufender oder wiederkehrender Auftrag vereinbart, kann dieser von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung während eines bereits bestätigten Einsatzzeitraums ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Für Kündigungen und Abmeldungen genügt die Textform (z. B. E-Mail), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung beim Auftragnehmer. Bei Einsätzen von Zeitarbeitnehmern im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gelten folgende Abmeldefristen: Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeiter in der ersten Woche des Einsatzes mit einer Frist von zwei Arbeitstagen abzumelden. Zwischen der zweiten und achten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist zwei Wochen. Zwischen der neunten und vierundzwanzigsten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist vier Wochen. Ab der fünfundzwanzigsten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist acht Wochen. Für den Zeitraum der jeweiligen Abmeldefrist ist der Auftragnehmer berechtigt, die vertraglich vereinbarte Einsatzzeit in Rechnung zu stellen, soweit es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, den betroffenen Zeitarbeiter anderweitig einzusetzen. Der Auftragnehmer wird sich in zumutbarem Umfang um eine anderweitige Einsatzmöglichkeit bemühen.

### **14. Abmeldefristen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

Soweit ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag abgeschlossen wurde, dann gelten folgende Abmeldefristen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeiter in der ersten Woche des Einsatzes mit einer Frist von zwei Arbeitstagen schriftlich abzumelden. Zwischen der zweiten und achten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist zwei Wochen. Zwischen der neunten Einsatzwoche und vierundzwanzigsten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist vier Wochen. Ab der fünfundzwanzigsten Einsatzwoche beträgt die Abmeldefrist zwölf Wochen. Die Abmeldung hat in Papierform zu erfolgen; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt,

die vertraglich vereinbarte betriebliche Einsatzzeit des Zeitarbeitnehmers für den jeweiligen Abmeldezeitraum in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Arbeitsleistung tatsächlich in Anspruch nimmt.

## **15. Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich gemachten Informationen, Unterlagen und Daten streng vertraulich. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten von Einsatzkräften, für betriebsinterne Abläufe, wirtschaftliche Verhältnisse, Kalkulationen, Kundendaten, Vertragsinhalte, Vergütungen, Verrechnungssätze und individuelle Konditionen. Informationen sind – soweit sie nicht offenkundig oder allgemein bekannt sind – als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine behördliche oder gerichtliche Anordnung vorliegt oder die jeweils betroffene Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten von Einsatzkräften werden nur zu Zwecken der Vertragsdurchführung, der Einsatzplanung und der Abrechnung verarbeitet; eine Weitergabe erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist oder eine gesetzliche Grundlage besteht. Der Auftraggeber erfüllt die ihm obliegenden Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen, soweit das Gesetz dies vorsieht. Beide Parteien treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die erhaltenen Informationen gegen unbefugten Zugriff zu schützen, und verwenden hierfür mindestens den Schutzstandard, den sie auch für eigene sensible Informationen einsetzen. Nach Beendigung der Zusammenarbeit werden vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, nach deren Ablauf datenschutzkonform vernichtet; von Glowstaff erhaltene Datenträger sind auf Verlangen zurückzugeben oder ordnungsgemäß zu vernichten. Die Verpflichtungen aus diesem Paragraphen gelten über das Vertragsende hinaus fort.

## **16. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses oder den Verzicht hierauf. Einsatzkräfte sind nicht befugt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu treffen oder rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von Glowstaff abzugeben. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Köln; Glowstaff ist berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Glowstaff erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen nach dem VSBG teilzunehmen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des zugrundeliegenden Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche Bestimmung, die dem

# GlowStaff

360° Full-Service Agentur

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt; Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.